



## Informationsvorlage 660/307/2022

Amt/Abteilung: Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Datum: 15.02.2022	Aktenzeichen: 66_12_11                      660-S	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	21.02.2022	Vorberatung N
Mobilitätsausschuss	09.03.2022	Kenntnisnahme Ö

### **Betreff:**

Carsharing in Wohnquartieren - Stellungnahme der Verwaltung

### **Information:**

Aus der Erkenntnis eines geänderten Mobilitätsverhaltens und der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung wurde die Stellplatzrichtlinie für private Bauvorhaben zum 01.01.2022 fortgeschrieben. Dabei wurde eine Regelung zur Anrechnung von Carsharing-Stellplätzen auf privaten Flächen aufgenommen. Die Ermächtigungsgrundlage für eine derartige Anpassung der Stellplatzrichtlinie liegt in der Landesbauordnung und der zugehörigen Stellplatzverordnung des Landes. Eine eigenständige städtische Stellplatzsatzung ist hierfür nicht erforderlich.

Bei dauerhafter Realisierung von Carsharing-Stellplätzen wird die Stellplatzverpflichtung verringert. Ein Carsharing-Stellplatz kann dabei bis zu fünf notwendige Kfz-Stellplätze ersetzen. Dazu muss zwischen dem Carsharing-Anbieter, dem Bauherrn und der Stadt Landau ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, der die dauerhafte Bereitstellung eines Carsharing-Angebotes für die Bewohner der Wohnanlage bzw. des Quartiers sicherstellt.

Angerechnet werden können nur Carsharing-Stellplätze auf privaten Flächen. Bei Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum handelt es sich um öffentlich gewidmete Flächen, die dem sogenannten Gemeingebrauch zur Verfügung stehen und somit privaten Bauvorhaben nicht zugerechnet werden können.

### **Auswirkung:**

### **Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:                      Ja X / Nein   
Begründung:

### **Anlagen:**

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat I - OB  
Ordnungsamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.